

BMASGK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)

MMag. Ludmilla Gasser
Sachbearbeiterin

ludmilla.gasser@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644390
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-92254/0026-IX/A/2/2018

MTD-Gesetz; Fortbildungspflicht

Zu Ihrer Anfrage vom 19. September 2018 wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 11d Abs. 1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF., sind Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste verpflichtet, innerhalb von jeweils 5 Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden zu besuchen.

Die Erhöhung der Fortbildungsverpflichtung von 40 auf 60 Stunden ist am 28. September 2016 in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt erhöhte sich die Fortbildungsverpflichtung für alle bereits tätigen Berufsangehörigen auf mindestens 60 Stunden.

Bei Berufseinsteiger/innen beginnt die Fünfjahresfrist mit Registrierung im Gesundheitsberuferegister, da damit die Berufsberechtigung verbunden ist, zu laufen.

Da ein Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung keinen Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 33 MTD-Gesetz darstellt und derzeit auch mit keinen berufsrechtlichen Konsequenzen verbunden ist, fällt die Einhaltung dieser Berufspflicht in erster Linie in die Eigenverantwortung der Berufsangehörigen bei der Ausübung ihres Berufes.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass bei der Verletzung der Berufspflichten zivil- und strafrechtlich erhöhte Sorgfaltspflichten und Haftungsregelungen zum Tragen kommen (vgl. § 6 StGB und § 1299 ABGB).

Darüber hinaus kann eine Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung durch die Berufsangehörigen auch dienstrechtliche Konsequenzen haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Krankenanstalten der Dienstgeber die regelmäßige Fortbildung des Gesundheitspersonals sicherzustellen hat (vgl. § 11d Krankenanstalten und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, idgF.).

Da die Fortbildungsverpflichtung nach derzeitiger Rechtslage keine direkten berufsrechtlichen Konsequenzen hat, liegt es in der Eigenverantwortung des/der Berufsangehörigen bzw. der Organisationsverantwortung des Dienstgebers, auch für die Erfüllung der nunmehr erweiterten Mindestfortbildungsstunden entsprechend Sorge zu tragen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hofft, Ihnen mit diesen Informationen zur Rechtsklarheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

29. Oktober 2018

Für die Bundesministerin:

DDr. Meinhild Hausreither

Beilage/n:

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2018-10-30T07:07:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	738854333
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	